

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Wirtschaftsvereinigung Stahl
Ansprechpartner:	Gerhard Endemann
Adresse:	Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf, Germany
E-Mail:	Gerhard.endemann@wvstahl.de
Datum:	20.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	gesamt	-	allg.	Im Sinne von Gesundheits- und Umweltschutz einerseits und andererseits einem effektiven und nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen, müssen Material-/Stoffkreisläufe frei von jeglicher Form von Radioaktivität oberhalb von allgemein üblichen Hintergrundwerten gehalten werden. Mögliche Ansatzpunkte wären die Überprüfungen der Konzepte der Freigabe (vgl. StrlSchV § 29) bzw. der Freigrenzen (Siehe auch nachfolgende Anmerkung und Anmerkung zu Art. 1 § 23 und § 159)	
2	gesamt	Verordnungsermächtigungen	allg.	Viele §§ des Gesetzesentwurfs enthalten Verordnungsermächtigungen. Es ist notwendig zu prüfen, in wie weit diese wirklich erforderlich sind oder ob es nicht angezeigt ist die notwendigen Regelungen bereits im StrlSchG zu treffen. Zu letzterem gehört beispielsweise die o. g. notwendige Regelung zum Ausschluss radioaktivkontaminierter Materialien/Stoffe	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				aus Material-/Stoffkreisläufen.	
3	gesamt	Altanlagen/Übergangsregelung	allg.	Für bestehende Anlagen sind geeignete Altanlagen- bzw. Übergangsregelungen zu schaffen, insbesondere für die Anpassung an den Stand der Technik bei der Sicherung gegen Entwendung oder Eingriffe von außen. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß Art. 1 § 71, sofern sich der Kreis der betroffenen Personen erstmals erweitert.	
4	Art. 1 §4 (6) + Begründung S.213	Bauprodukte	allg.	Die Anforderungen an Bauprodukte beziehen sich gemäß. Begründung (vgl. S. 213 und 295) nur auf Fertigprodukte und nicht auf deren Teile. Das ist in der Praxis nicht realistisch vertretbar. Bauproduktehersteller werden die Einzelkomponenten, die sie einkaufen/verwenden, bewertet wissen wollen, um das eigene Fertigprodukt berechnen zu können.	
5	Art. 1 §4 (27) + Begründung S.219	Notfall	allg.	Wie ist die konkrete Definition einer „erheblichen nachteiligen Auswirkung“? Auch die Begründung liefert hier keine weiteren Erkenntnisse. Lösungsvorschlag: Denkbar wäre z.B. die Verwendung des Bevölkerungsgrenzwert 5mSv im Kalenderjahr (in Anlehnung an StrlSchV §3 (2) 22.) innerhalb der Definition „Notfall“ oder einer separaten Definition „erhebliche nachteilige Auswirkung“.	Präzisierung dringend notwendig
6	Art. 1 §6 (1)	Anhaltspunkte	allg.	Wie sehen die „Anhaltspunkte“ aus, die einen Zweifel an der Rechtfertigung der geplanten Tätigkeit ergeben? Auch die Begründung liefert hier keine weiteren Erkenntnisse. Zur Klarstellung für die Verfahren sollte eine Präzisierung oder zumindest Erläuterung in der Begründung erfolgen	Präzisierung oder Erläuterung in Begründung
7	Art. 1	Störstrahler	inhaltl.	Hier fehlen die Ausnahmen nach RöV §5 (2) ff.	Ergänzung von

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§11 (1) 5.				Ausnahmen aus RöV
8	Art. 1 § 12 z. B. i.V.m. §§ 18, 21, 38, 52, 55, 92, 167 und Anl. 2	Genehmigungsvoraussetzung	allg.	Es bleibt unklar, was den „Stand von Wissenschaft und Technik“ bzw. „Stand der Technik“ darstellt. Hier wäre ein Verweis z. B. auf gültige Normen oder ähnliches angezeigt. Hinzu kommt die Verknüpfung mit den umfangreichen Ermächtigungsgrundlagen für weiter gehende Regelungen. In der Begründung wird zudem noch „Stand der technischen Entwicklung“ verwendet	Präzisierung notwendig mit Hinweis in Begründung
9	Art. 1 §21 (1)	(1) Wer ... 1. geschäftsmäßig Röntgeneinrichtungen oder ...	inhaltl.	Wie sieht die Definition von „geschäftsmäßig“ aus? Insbesondere beim Thema Wartung und Instandsetzung führt dies zu Missverständnissen, ob z.B. ein Instandhaltungsteam eines Röntgeneinrichtungsbetreibers solche Tätigkeiten „geschäftsmäßig“ durchführt, oder ob hier die Wartung / Instandhaltung mit zum Betrieb gehört.	„Wer geschäftsmäßig fremde Röntgeneinrichtungen prüft, erprobt, wartet oder instand setzt...“ oder: Definition von „geschäftsmäßig“
10	Art. 1 §23 (8)	Schutz ... gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter	inhaltl.	Die Ermächtigungsgrundlage entstammt einer entsprechenden Regelung des AtG §12, entsprechend sollten ausreichend Kenntnis vorliegen um die notwendigen Bestimmungen bereits im StrlSchG vorzunehmen statt in untergeordneten Rechtsverordnungen.	Herausnahme aus Ermächtigungsgrundlage und Präzisierung im StrlSchG
11	Art. 1 § 23 (10)	Freigrenzen	inhaltl.	Im Sinne von Gesundheits- und Umweltschutz einerseits und andererseits einem effektiven und nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen, müssen Stoffkreisläufe frei von jeglicher Form von Radioaktivität oberhalb von allgemein üblichen Hintergrundwerten sein. Das Konzept der Freigrenzen könnte hier einen Ansatzpunkt bieten und sollte in dieser Richtung geprüft werden.	Prüfung und ggf. Überarbeitung
12	Art. 1	Anhaltspunkte	allg.	Die Anordnung der Behörde sollte „mit Begründung“ für	(2) „Bestehen

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§51 (2)			die Anhaltspunkte erfolgen.	begründete Anhaltspunkte...“
13	Art. 1 §56 (1)	... hat dies bei der zuständigen... zu Beginn des Kalenderjahres anzumelden	allg.	Die Verpflichtung zur Anmeldung industrieller bzw. bergbaulicher Prozesse (mit Mengen an Rückständen über 2000 Tonnen) sollte bei vorliegenden Entlassungsbescheiden nach 59 (2) entfallen, da dadurch klar ist, dass eine entsprechende Anmeldung erforderlich wäre.	Ergänzung 3. Satz: Satz 1 gilt nicht bei Vorliegen eines Entlassungsbescheids nach § 58 (2)
14	Art. 1 §57 (1)	... hat sich hierzu durch eine Person mit der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz...	inhaltl.	Welche Fachkundegruppe ist denn erforderlich? Kann dies durch Mitarbeiter mit entsprechender Fachkunde des eigenen Unternehmens erfolgen? <i>Anm.: Sofern eine Überarbeitung der Fachkunderichtlinie geplant ist, würden die Experten der Stahlindustrie auch dabei gerne konstruktiv mitwirken.</i>	Präzisierung notwendig!
15	Art. 1 §58 (3)	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände i.V.m. §126 + S. 295 (Begründung zu §58 (3))	inhaltl.	Es ist unklar, wie der Entlassungsvorgang für überwachungsbedürftige Rückstände aussieht, wenn diese für Bauprodukte verwendet werden. Da diese Stoffe nur als Komponenten hinzugefügt werden und sich die Rezepturen für die Baustoffe ändern können, kann hier keine Vorhersage betreffend der Einhaltung von Grenzwerten gemacht werden. Reicht hier die Bestätigung des Bauprodukteherstellers und wie soll dieser das abschätzen können? (siehe S.295 Erklärung zu Absatz 5)	Präzisierung notwendig!
16	Art. 1 §61	Überwachung sonstiger Materialien	inhaltl.	Der Paragraph ist sehr allgemein formuliert und stellt ein unpräzises Einfallstor behördlicher Kontrolle dar. Er eröffnet die Möglichkeit, alle möglichen Stoffe mit (auch nur geringster) natürlicher Radioaktivität behördlich zu kontrollieren. Wie soll hier der Unternehmer wissen, was für ihn bzw. die Behörde relevant ist? Eine Möglichkeit wäre z.B. die Zugrundelegung des Bevölkerungsgrenzwerts von 1mSv im Jahr als	Präzisierung notwendig!

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Referenz. Alle Materialien, die womöglich natürlicherweise strahlen unter Verdacht zu setzen, kann hier nicht akzeptiert werden.	
17	Art. 1 §70 (2)	Fachkunde	inhaltl.	In Zusammenhang mit §70(3) 5. muss bei der Umsetzung der Verordnung darauf geachtet werden, welcher Personenkreis hier im Vergleich zur jetzigen Situation zusätzlich eine Fachkunde erwerben soll/muss.	Präzisierung notwendig!
18	Art. 1 §84 i.V.m. §4	„...Vorkommnisse...“	inhaltl.	Wo ist der Begriff Vorkommnisse konkret definiert? Zur Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage ist eine Definition erforderlich.	Präzisierung z. B. durch Übernahme der Definition aus Begründung auf S. 219 in §4 einfügen
19	Art. 1 §109	Schutz der Einsatzkräfte	inhaltl.	Die generelle Freiwilligkeit zur Teilnahme an Strahlenschutzmaßnahmen gemäß gültiger StrlSchV §59 (2) „Die Rettungsmaßnahmen dürfen nur von Freiwilligen über 18 Jahren ausgeführt werden, die zuvor über die Gefahren dieser Maßnahmen unterrichtet worden sind. Es ist dafür zu sorgen, dass schwangere Frauen nicht bei Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden.“ fehlt in dieser Gesetzesvorlage und ist nachzubessern.	Übernahme der bisher geltenden Formulierung aus der StrlSchV
20	Art. 1 §119	Messung 222-Radon-Aktivitätskonzentration	allg.	die hier angesprochene noch festzulegende Rechtsverordnung zur Ermittlung/Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration ist entscheidend. Ein Richtwert zu einer Messgröße, deren Bestimmung nicht festgelegt ist, ist befremdlich. Gegebenenfalls sind § 119 ff auszusetzen, solange keine Festlegung der Messung der 222-Radon-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen erfolgt ist.	Schaffung Übergangsregelung
21	Art. 1	Bestimmung der	allg.	siehe auch lfd. Nr. 9 zu §58(3)	Präzisierung/Ergänzung

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	§127	Aktivitätskonzentration für Bauprodukte		Eine Berechnungs-/Abschätzungsvorlage zur Ermittlung von Grenzwerten der Einzelkomponenten der Bauprodukte wäre hier für den praktischen Umgang vorteilhaft. Siehe auch Begründung auf S. 384, wo die Messung der Bauproduktekomponenten angesprochen aber nicht weiter konkretisiert wird. Ein einfaches Anwenden des Grenzwertes für das Bauprodukt auf die Einzelkomponenten ist nicht hilfreich. Hierbei würden wichtige Faktoren wie z.B. mögliche Verdünnung, innere Abschirmung des Endproduktes etc. außer Acht gelassen werden.	notwendig
22	Art. 1 §159	„... kontaminiertes Metall ...“/ Freigabe	allg.	Hier ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche vorsieht, dass kontaminiertes Metall nur nach den Vorgaben der zuständigen Behörde verwendet, in Verkehr gebracht oder entsorgt werden darf. Dies bezieht sich allerdings nur auf kontaminiertes Metall, dass durch Einschmelzen einer Strahlenquelle erzeugt wurde. Insgesamt fehlt dagegen eine Regelung, dass kontaminierte Metalle - z. B. aus dem Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken - nicht in den Kreislauf zurückgeführt werden dürfen. Kontaminierte Metalle mit Belastungen oberhalb üblicher Hintergrundwerte müssen auch bei Unterschreitung von Freigabegrenzen sicher aus den üblichen Metallkreisläufen herausgehalten werden. Die Stahlunternehmen in Deutschland werden diesen Ansatz konsequent weiterverfolgen, dürfen jedoch bei entsprechenden Funden weder dafür haftbar gemacht werden noch dürfen sie dadurch finanziell belastet werden. Es sind entsprechende Regelungen zu treffen.	Explizite Regelung im StrlSchG oder Schaffung einer weiteren Ermächtigungsgrundlage und konsequente Weiterverfolgung seitens der Bundesregierung und der zuständigen Bundesbehörden
23	Art. 1 § 181 (9)	Übergangsregelung	inhaltl.	Bei Änderung und Inkrafttreten des geplanten StrlSchG ist in erheblichem Umfang mit Überprüfungen und	Jeweils Korrektur: [Datum des

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
	i.V.m. §§ 51 und 52			zusätzlichen Abschätzungen der Expositionen zu rechnen, häufig in Kombination mit notwendigen Messungen und Arbeitsplatzbewertungen zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass sich hierbei Verzögerungen ergeben, die über den bisher berücksichtigten Übergangszeitraum hinausgehen. Der Zeitraum ist von 6 auf 12 Monate zu erhöhen.	Inkrafttretens des Gesetzes + 12 Monate]